

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
Kreisfreie Städte
Regierungen

nachrichtlich:
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Unser Zeichen
G6-6737-1-67

Bearbeiter
Herr Matthes

München
12.05.2021

Telefon / - Fax
089 2192-4096 / -14096

Zimmer
KL1-0136

E-Mail
Sachgebiet-G6@stmi.bayern.de

Vollzug der DVAsyl und des SGB-II; Beschluss des BayVGH vom 14.04.2021: Ungültigkeit der Gebührenregelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir Ihnen mit E-Mail vom 27. April 2021 vorab mitgeteilt haben, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens Teile der Gebührenregelung des § 23 DVAsyl mit Beschluss vom 14.04.2021, 12 N 20.2529, für unwirksam erklärt.

Nachfolgende weitere Hinweise ergehen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS). Sie finden diese in

Kürze auf <http://www.stmi.bybn.de/auslaender/> sowie unter <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

I. Auswirkungen auf die Gebührenbescheide

Aufgrund der Unwirksamkeit des § 23 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz und Satz 5 DVAsyl wird ab sofort bis auf Weiteres die Erhebung der Gebühren vorläufig ausgesetzt. Somit werden derzeit auch keine Gebührenbescheide mehr erstellt und verschickt. Auch eine Vollstreckung der Gebührenforderungen findet nicht statt.

Eine Neuregelung wird bereits vorbereitet, damit die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von staatlichen Asylunterkünften zeitnah wiederaufgenommen werden kann. Dabei besteht die grundsätzliche Verpflichtung des Verordnungsgewalters, rückwirkend, bezogen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der beanstandeten Regelungen, die Rechtslage rechts- und verfassungsgemäß umzugestalten. Wann mit einer solchen neuen Rechtsgrundlage konkret zu rechnen ist, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Die Wirkungen der vorliegenden Entscheidung auf bereits ergangene Gebührenbescheide richten sich nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses nach § 47 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 183 VwGO. Danach bleiben unanfechtbare (bestandskräftige) oder durch rechtskräftiges verwaltungsgerichtliches Urteil bestätigte Bescheide, die auf den für unwirksam erklärten Normen beruhen, in ihren Wirkungen grundsätzlich unberührt (§ 183 Satz 1 VwGO); allerdings darf aus ihnen nicht mehr vollstreckt werden (§ 183 Satz 2 VwGO). Bereits ergangene, auf den für unwirksam erklärten Normen beruhende, aber noch nicht bestandskräftige Bescheide, sind hingegen von der erlassenden Behörde aufzuheben bzw. nach Inkrafttreten der Neuregelung entsprechend zu korrigieren.

II. Auswirkungen auf die Jobcenter

1. Bereits erfolgte Zahlungen

Soweit Jobcenter auf diese Gebührenbescheide bereits Zahlungen geleistet haben, ist zunächst nichts veranlasst. Eine Änderung der noch nicht bestandskräftigen Bescheide durch die zGASt bleibt abzuwarten. Insbesondere müssen Zahlungen der Jobcenter, die auf die Gebührenbescheide geleistet wurden, nicht zurückgefordert werden.

Zur ggf. erforderlich werdenden Rückabwicklung wird zu gegebener Zeit ein separates IMS ergehen.

2. Nicht erfolgte Zahlungen

Das o.g. Unterlassen der „Vollstreckung“ durch den Freistaat Bayern ist bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheids bzw. Änderungs- oder Teilaufhebungsbescheids als „dauerhafte“ Stundung der zugrundeliegenden Gebührenforderung auszulegen. Derart gestundete Forderungen sind nicht als Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II anerkenungsfähig (siehe Hinweise des StMAS zum „Vollzug des SGB II; Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“). Daher sind auch bereits bestandskräftige Bescheide nicht als Kosten der Unterkunft zu erstatten.

Um weitere rechtsgrundlose Zahlungen in der Zukunft zu verhindern, bitten wir Sie nochmals, die laufenden Kosten der Unterkunft bei Personen, die bereits Gebührenbescheide in der Vergangenheit erhalten haben, unverzüglich einzustellen.

III. Sonstiges

Die obigen Ausführungen betreffen Gebühren nach § 23 DVAsyl 2019. Benutzungsgebühren für die abzurechnenden Zeiträume vor dem 01.09.2016, die auf Grundlage der DVAsyl in der Fassung vom 1. Mai 2004 erlassen worden sind, bleiben unberührt. Dasselbe gilt hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für kommunale Unterkünfte und deren Anerkennung durch die Jobcenter.

Über weitere Entwicklungen werden wir Sie möglichst zeitnah informieren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eberl
Ministerialrätin